

Dienstag, 10. Mai 1966.

Beitritt der Schweiz zum GATT.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 4. Mai 1966 (Beilage).
Politisches Departement. Mitbericht vom 4. Mai 1966 (Ein-
verstanden).

Antragsgemäss und mit Zustimmung des Politischen Departements
hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die vorgelegte Botschaft wird gutgeheissen und den eidgenössischen Räten samt dem Entwurf zu einem Bundesbeschluss zugestellt.

In das Bundesblatt.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat 3, Handelsabteilung 10) und an das Politische Departement (5).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



A u s g e t e i l tA n d e n B u n d e s r a tBeitritt der Schweiz
zum GATT

Mit Beschluss vom 1. April 1966 hat der Bundesrat den Chef der schweizerischen Delegation beim GATT ermächtigt, das Protokoll über den Beitritt der Schweiz zum GATT mit Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung, die in der beiliegenden Botschaft um ihr Einverständnis ersucht wird. Die Bundesversammlung wird darauf hingewiesen, dass die Schweiz als Vollmitglied des GATT aufgenommen worden ist, nachdem sie sich während mehr als sieben Jahren mit dem Status eines provisorischen Mitglieds ohne Stimmrecht hatte begnügen müssen. Der Grund dafür lag in der teilweisen Unvereinbarkeit der schweizerischen Einfuhrgesetzgebung für landwirtschaftliche Produkte mit dem Wortlaut des GATT-Statuts. Die Vollmitgliedschaft wird unserem Lande nun unter voller Wahrung dieser Gesetzgebung zugestanden. Die GATT-Vertragsstaaten haben zugunsten der Schweiz eine Ausnahme gemacht, weil sie sich davon überzeugten, dass einerseits die Schweiz auf den Schutz ihrer Landwirtschaft, wie er in einem vom Schweizervolk genehmigten umfangreichen Gesetzgebungswerk niedergelegt ist, nicht verzichten kann und will, andererseits aber unser Land ein sehr bedeutender Importeur landwirtschaftlicher Produkte ist und aller Voraussicht nach bleiben wird. Die Schweiz erfüllt damit das Erfordernis des "Zugangs zum Markt", dessen tatsächliche Einräumung heute in der internationalen Landwirtschaftspolitik in erster Linie als massgeblich betrachtet wird.

- 2 -

Ferner ist der Schweiz auch eine Ausnahme von den GATT-Bestimmungen auf dem Gebiete der Währungspolitik zugestanden worden; sie ist der Verpflichtung entbunden, als Nichtmitglied des Internationalen Währungsfonds, wie dies dem GATT-Statut eigentlich entsprechen würde, ein Währungsabkommen mit den GATT-Vertragsparteien abzuschliessen. Die orthodoxe schweizerische Währungspolitik erweckt mit andern Worten im GATT keinerlei Bedenken.

Wir schliessen mit dem

A n t r a g :

Es sei die beiliegende Botschaft gutzuheissen und den eidgenössischen Räten samt dem Entwurf zu einem Bundesbeschluss mit Antrag auf Genehmigung zuzuleiten.

Beilage

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Schaffner

P. A. an:

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
(Generalsekretariat 3, Handelsabteilung 10)

Eidg. Politisches Departement (3)